

# **Rasensportverein Braunschweig**

**von 1928 e.V.**

**(RSV Braunschweig v. 1928 e.V.)**

- Satzung –



## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Rasensportverein (RSV) – Braunschweig von 1928 e.V. (Eisenbahnersportverein) und hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig mit der Registernummer VR 2359 eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz und blau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der zuständigen Verbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch den Beschluss begünstigt wäre, trifft der Gesamtvorstand des Hauptvereins die Entscheidung.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist grundsätzlich zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand bis zum 15. November zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung
  - wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens
  - wegen grober Verstöße gegen die Vereinsatzung

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist Berufung an den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden ohne Vergütung für den Verein zu leisten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Dies sind insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzen und Schönheitsreparaturen der Gebäude, die Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen. Die Verpflichtung gilt nicht für jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Vorstandsmitglieder. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Arbeitsleistung kann von den Mitgliedern ein finanzieller Ausgleich verlangt werden, der auf Anforderung an den Verein zu entrichten ist.
3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren, die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des finanziellen Ausgleichs je nicht geleisteter Arbeitsstunde werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Fälligkeit sowie die Verfahrensweise zur Erhebung der Beiträge, Aufnahmegebühren und des finanziellen Ausgleichs bei nicht geleisteten Arbeitsstunden werden vom zuständigen Abteilungsvorstand festgelegt und beschlossen.
5. Auf Antrag kann der zuständige Abteilungsvorstand in Ausnahmefällen den Beitrag, die Aufnahmegebühren, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie den finanziellen Ausgleich ermäßigen oder erlassen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
  - durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins bzw. der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen
  - nach Maßgabe der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und der zuständigen Verbände zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

## **§8 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden.
2. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Jugendausschuss

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 2.1. als ordentliche Mitgliederversammlung regelmäßig im ersten Vierteljahr eines jedes Jahres,
  - 2.2. als außerordentliche Mitgliederversammlung:
    - 2.2.1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
    - 2.2.2. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten und Bekanntmachung im Internet einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit dem Vorstandsbeschluss oder dem Eingang des Mitgliederantrages einzuberufen.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte
  - a. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
  - b. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen
  - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f. Bestätigung des Vereinsjugendwartes
  - g. Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
  - h. Anträge
  - i. Verschiedenes
7. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann sich auf einen oder mehrere Punkte des Absatzes 6 beschränken.
8. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen jedoch bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden Bestandteil der Tagesordnung. Verspätet eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Die Entlastung des Vorstandes
- b. Die Wahl des Vorstandes
- c. Die Bestätigung des Vereinsjugendwartes
- d. Die Wahl der Kassenprüfer
- e. Die Bestätigung der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren, die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des finanziellen Ausgleichs je nicht geleisteter Arbeitsstunde
- f. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlag für das nächste Jahr und stimmt hierbei geplanten Ausgaben, die 50% des Haushaltes des Vorjahres einer Abteilung übersteigen, besonders zu
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins
- i. Anträge

## **§12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Vereinsjugendwart und dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen handeln gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
4. Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, Referenten für besondere Aufgaben zu benennen.

## **§13 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart als seinem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
2. Aufgaben, Tätigkeiten und Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

## **§14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins, der Abteilungen und eventuelle Fachausschüsse laufend zu überwachen und zu prüfen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

## **§15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen in der Regel Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet bzw. aufgelöst. Für die Leitung und Verwaltung ist der Abteilungsvorstand verantwortlich. Die Abteilungen sind im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und geben sich eine Abteilungsordnung, die mit der Vereinssatzung im Einklang stehen muss und die vom Vorstand zu genehmigen ist.
2. In der Abteilungsordnung sind mindestens die Bestimmungen über die Einberufung und die Aufgaben der Abteilungsversammlung, sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes zu regeln.

3. Die Abteilungsversammlungen sollten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## **§16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und des Jugendsprechers steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Rechte der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **§17 Beschlussfassung**

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (s. aber auch § 18).
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (s. aber auch § 18). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Ausnahme: Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen der Stimmberechtigten. Geheime Wahl ist zulässig, sofern dies mit einfacher Mehrheit des entsprechenden Organs beschlossen wird.

## **§18 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Änderung des Vereinszweckes oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.  
Sind weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden bei der Auflösung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§19 Anfallsberechtigung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Stadtsporbund der Stadt Braunschweig e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§20 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen, z.B. Geschäfts-, Jugendordnungen geben.
2. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen und vorläufig in Kraft setzen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§21 Datenverarbeitung, Datenschutzerklärung**

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Statistik und für den Spielbetrieb werden personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Verbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diese weiterzugeben.
3. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden hierbei beachtet.

## **§22 Schlussbestimmung**

Diese Vereinssatzung wurde am 18.03. 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt damit die Fassung der Vereinssatzung vom 22. März 2013.